

EINWOHNERGEMEINDE BALSTHAL

R I C H T L I N I E N

über die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen
für die Einwohnergemeinde Balsthal



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für die Einwohnergemeinde Balsthal erfolgt in der Regel aufgrund eines öffentlichen Wettbewerbes.

§ 2

Die Vergebung aufgrund eines auf einzelne direkt einzuladende Bewerber beschränkten Wettbewerbes ist zulässig:

- a) wenn die Kosten auf nicht mehr als Fr. 100'000.-- veranschlagt sind;
- b) wenn die Zeit für eine öffentliche Ausschreibung nicht ausreicht (zB Katastrophenfälle, Brand- und Sturmschäden);
- c) wenn für eine fachgemässe und rechtzeitige Ausführung der Arbeiten und Lieferungen nur eine beschränkte Zahl von Unternehmern Gewähr leisten kann;
- d) in Zeiten der wirtschaftlichen Not und Rezession.

§ 3

Ohne Wettbewerb können Arbeiten und Lieferungen vergeben werden:

- a) wenn sie auf nicht mehr als Fr. 5'000.-- veranschlagt sind;
- b) wenn es sich um ausserordentlich dringliche Arbeiten oder Lieferungen handelt;
- c) wenn ihre Ausführung besondere Befähigungen erfordert oder durch Urheberrechte geschützt ist;
- d) wenn sie sich wegen ihrer besonderen Art nicht für einen Wettbewerb eignen;
- e) wenn sie zur Ergänzung einer aufgrund eines Wettbewerbes vergebenen Arbeit oder Lieferung erforderlich sind und keine höheren Einheitspreise vereinbart werden als für die Hauptarbeit oder Hauptlieferung.

II. Ausschreibung

§ 4

Die Ausschreibung muss mindestens im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde, eventuell zusätzlich im Amtsblatt erfolgen. Die zuständige Behörde kann die Anzahl der Bewerber gegebenenfalls beschränken oder ausdehnen. Beim beschränkten Wettbewerb erfolgt die Einladung zur Bewerbung durch direkte, schriftliche Mitteilung, wobei die ortsansässigen Firmen und selbständig erwerbenden Handwerker auf alle Fälle zu berücksichtigen sind.

Die Ausschreibung bzw. Einladung zur Bewerbung hat die folgenden für den Bewerber wichtigen Angaben zu enthalten:

- a) Gegenstand und Umfang der Arbeit oder Lieferung;
- b) die Stelle, bei der Pläne, Bedingungen sowie allfällige weitere Unterlagen eingesehen und Eingabeformulare bezogen werden können;
- c) die Auflage- und Eingabefristen.

§ 5

Die Unterlagen für den Wettbewerb haben alle für die Preisberechnung wichtigen Umstände so vollständig zu enthalten, dass deren Bedeutung richtig beurteilt werden kann.

Sie sollen in der Regel bestehen aus:

- a) dem Eingabeformular;
- b) einer genauen Beschreibung der zu erbringenden Leistung, den zugehörigen Plänen, wenn nötig mit Mustern und Modellen;
- c) den Wettbewerbsbedingungen (Anforderung an Form und Inhalt des Angebots, Zeitraum der Ausführung, allfälliger Vergütungen für Wettbewerbsarbeiten und dergleichen);
- d) den allgemeinen Vertragsbestimmungen.

Die Eingabeformulare werden den Bewerbern im Doppel unentgeltlich abgegeben. Für Pläne und weitere Unterlagen können den Bewerbern die Selbstkosten verrechnet werden.

Die Wettbewerbsunterlagen sind, soweit sie nicht abgegeben werden, zur Einsichtnahme offenzuhalten.

§ 6

Im Eingabeformular wird die Leistung in den für die Preisberechnung erforderlichen Einzelpositionen dargestellt. Bestehen für gewisse Arbeitsgattungen genormte Texte für Leistungsverzeichnisse (Normalpositionen oder Beschreibung aus Tarifen), so sind sie nach Möglichkeit zu verwenden.

Sind einzelne zum voraus nicht genügend bestimmbare Leistungen vorgesehen, so sind die Regiepreise einzusetzen.

Ein Pauschalangebot soll nur aufgrund eines vollständigen und genauen Leistungsverzeichnisses verlangt werden.

§ 7

Erfolgt während der Auflagefrist eine Aenderung der Wettbewerbsunterlagen, so ist hievon sämtlichen Bewerbern Kenntnis zu geben. Die Eingabefrist ist nötigenfalls zu verändern.

§ 8

Wenn die Vergebung einer Arbeit oder Lieferung in Losen beabsichtigt wird, ist dies schon in der Ausschreibung mitzuteilen. In diesem Fall können Angebote sowohl für die Gesamtleistung wie für Teilleistungen verlangt werden.

§ 9

Die Einladung soll rechtzeitig erfolgen, sodass für die Arbeiten und Lieferungen ausreichende Fristen gewährt werden können.

§ 10

Der Eingabetermin ist so festzusetzen, dass den Bewerbern zur gründlichen Prüfung der Unterlagen und zur Aufstellung ihrer Angebote genügend Zeit bleibt.

III. Angebote

§ 11

Das Angebot ist bis zu dem in der Ausschreibung genannten Zeitpunkt der zuständigen Amtsstelle oder der Post zu übergeben. Abänderungen oder Rückzug eines Angebotes können nur während der Eingabefrist durch schriftliche Anzeige erfolgen.

§ 12

- a) Das Angebot ist unter Verwendung des offiziellen Eingabeformulars zu erstellen, zu datieren und vom Bewerber zu unterzeichnen. Es ist in verschlossenem, mit der vorgeschriebenen Bezeichnung versehenen Briefumschlag an die Bau- oder Elektraverwaltung einzugeben.
- b) Der Text des Eingabeformulars darf nicht abgeändert werden. Bemerkungen, Projektvarianten, eigene Vorschläge und dergleichen sind in besonderen Beilagen mit den nötigen Angaben einzureichen.
- c) Kommen Projektvarianten oder eigene Vorschläge im Sinne von Abs. b) für die Ausführung in Frage, so entscheidet die Gemeinderatskommission über eine neue Ausschreibung.
- d) Teilangebote sind zulässig, auch wenn sie in der Ausschreibung nicht vorgesehen waren.
- e) Rabatte, Skonti oder sonstige Preisnachlässe müssen mit der Offerte innerhalb des Eingabetermins bekanntgegeben werden.
- f) Der vergebenden Behörde steht das Recht zu, mit den einheimischen Bewerbern weitere Abgebotsverhandlungen zu führen. Dabei kann sie sich auf jene Angebote beschränken, die die preisgünstigste Offerte um höchstens 10% übersteigen.

Bei Mitwirkung eines Einheimischen kann die erste Abgebotsrunde von der antragstellenden Kommission durchgeführt werden.

- g) Müssen die Preise nach der Offertöffnung aus ausserordentlichen Gründen reduziert werden, so ist mit sämtlichen Bewerbern Rücksprache zu nehmen.

§ 13

Der Bewerbung sind die verlangten Unterlagen beizufügen wie Beschreibungen, Preisanalysen, Zeichnungen, Pläne, Muster und Modelle, Bauprogramme, Projektvorschläge, Angaben über die Organisation der Bauplätze usw.

Alle Beilagen sind mit dem Firmastempel zu kennzeichnen. Schriftstücke und Pläne sind ausserdem zu datieren und zu unterzeichnen.

§ 14

Bei einem Angebot mehrerer Bewerber zur gemeinsamen Uebernahme der ausgeschriebenen Arbeiten oder Lieferung ist anzugeben, wer der Gemeinschaft der Bewerber angehört und wer sie rechtsverbindlich vertritt. Das Angebot ist von sämtlichen Mitgliedern der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

§ 15

Mit der Einreichung unterstellt der Bewerber sein Angebot den Vorschriften der Submissionsordnung und anerkennt vorbehaltlos die Wettbewerbsbedingungen.

Der Bewerber bleibt an sein Angebot, sofern in den Wettbewerbsbedingungen nicht etwas anderes festgelegt ist, während 90 Tagen nach Ablauf der Eingabefrist gebunden.

§ 16

Eine Entschädigung für die Einreichung von Angeboten wird nur ausgerichtet, wenn dies in den Wettbewerbsbedingungen vorgesehen ist.

§ 17

Die Oeffnung der Angebote erfolgt nach Ablauf der Eingabefrist nach den Weisungen der Kommission, welche mit der Bearbeitung des entsprechenden Geschäftes beauftragt ist. Es ist darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der Bewerber und den Totalbetrag der einzelnen Eingaben enthalten muss.

§ 18

Die Angebote sind, nötigenfalls unter Beizug von Sachverständigen, fachlich und rechnerisch zu prüfen und auf eine gleiche Basis zu bringen. Die Beurteilung durch den Sachverständigen ist schriftlich festzuhalten. Es ist ein Verzeichnis der Angebote mit der vereinigten Schlusssumme zu erstellen und den Mitgliedern der zuständigen Stelle mindestens 3 Tage vor der Bearbeitung des entsprechenden Geschäftes zuzustellen.

IV. Zuschlag

§ 19

Der Zuschlag erfolgt an den Bewerber mit dem günstigsten Angebot. Das entsprechende Angebot ist aufgrund aller für die Beurteilung der Preiswürdigkeit massgebenden wirtschaftlichen und technischen Umstände, nötigenfalls unter Beizug von Sachverständigen, zu ermitteln.

Einheimische Betriebe gemäss § 20 a) erhalten den Vorzug einer 3%-igen Preisdifferenz auf der gesamten Auftragssumme.

§ 20

Bei gleich günstigen Angeboten erhält der Bewerber, der folgende Kriterien erfüllt, den Vorzug:

- a) der einheimische Arbeitnehmer oder Lehrlinge beschäftigt;
- b) der in der Gemeinde Balsthal ein Steuerdomizil hat;
- c) der unter Berücksichtigung einer gerechten Abwechslung unter den einheimischen Bewerbern an der Reihe ist;
- d) der einheimische Erzeugnisse und Baustoffe verwendet und bei Unterlieferung ortsansässige Betriebe berücksichtigt.

§ 21

Nicht zu berücksichtigende Angebote sind,

- a) die nach den vom Bewerber gemachten Angaben und eingereichten Proben offensichtlich nicht zweckmässig sind;
- b) die auf Versehen oder fachlicher Unkenntnis beruhen;
- c) die Merkmale des unlauteren Wettbewerbs aufweisen;
- d) von Bewerbern, die für eine einwandfreie Vertragserfüllung nicht Gewähr bieten;
- e) von Bewerbern, die ihren Arbeitnehmern nicht die Arbeitsbedingungen gewähren, welche hinsichtlich Entlohnung, Arbeitszeit, Sozialleistungen, Schutz vor Krankheit und Unfall den Erfordernissen der Gesetzgebung entsprechen, die Gesamtarbeitsverträge berücksichtigen und im übrigen orts- und branchenüblich sind;
- f) von Bewerbern, die ihren Pflichten gegenüber der Gemeinde nicht nachkommen.
- g) Auf verspätet eingereichte Angebote ist nicht einzutreten.

§ 22

Von einem Zuschlag ist abzusehen, wenn

- a) kein preiswürdiges oder zweckmässiges Angebot vorliegt;
- b) die Voraussetzungen für die ausgeschriebene Arbeit oder Lieferung sich seit der Ausschreibung wesentlich verändert haben oder sonst wichtige Gründe vorliegen.

§ 23

Ist ein Zuschlag unterblieben, weil kein preiswürdiges oder zweckmässiges Angebot vorlag, so kann die ausschreibende Stelle vor der direkten Vergebung die Bewerber, deren Angebot am ehesten für eine Berücksichtigung in Frage kommt, um Ueberprüfung ihres Angebotes ersuchen. Führt dieses Ersuchen zu keinem befriedigenden Ergebnis, können zusätzliche Firmen, die sich nicht am Wettbewerb beteiligt haben, zur nachträglichen Einreichung eines Angebotes eingeladen werden.

§ 24

Alle Bewerber sind von der Vergebung der Arbeit oder Lieferung durch den Architekten oder Ingenieur in Kenntnis zu setzen.

Balsthal, 27. Januar 1993

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Urs Grolimund

Der Gemeindeschreiber: Urs Walser